

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe. 1912-1912 1912

10.9.1912 (No. 25)

Amtliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Badischen Amts- und Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe.

Nr. 25

Bezugspreis:
Vierteljährlich 1 Mark.

Dienstag, 10. September

Anzeigen kosten die vier-
gespaltene Zeile 20 Pfg.

1912

Bekanntmachungen.

Gerichtsassessor Wilhelm Schwab wird für die Zeit vom 9. September bis einschließlich 6. Oktober d. J. zum Dienstverweser des Notariats Karlsruhe VII mit den Befugnissen eines Notars bestellt.

Karlsruhe, den 14. Juni 1912.

Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.

Straßensperre betreffend.

Wegen Neubeschotterung der Brauerstraße, zwischen Putz- und Roonstraße, wird diese Straßentrecke vom Dienstag, den 10. September 1912 während der Dauer der Arbeiten für den öffentlichen Fuhrwerksverkehr polizeilich gesperrt.

Karlsruhe, den 9. September 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden betr.

Die Preise des Monats August 1912, welche den Liquidationen für die im Monat September verabreichte Fourage zu Grund zu legen sind, betragen einschließlich des Aufschlages von 5% im Amtsbezirk Karlsruhe für je 100 kg Hafer 22 M. 58 P.; für je 100 kg Heu, alter Ernte, 10 M. 29 P., neuer Ernte 8 M. 07 P.; für je 100 kg Stroh, alter Ernte, 6 M. 14 P., neuer Ernte 5 M. 48 P.

Karlsruhe, den 3. September 1912.

Großh. Bezirksamt.

Den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend.

Das Großh. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 30. August 1912 Nr. 38 138 bestimmt, daß von dem Vollzug der in § 18 der Verordnung vom 29. April 1912 betreffend „den Vollzug des Viehseuchengesetzes“ hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen getroffenen Anordnung bis auf weiteres allgemein Umgang zu nehmen ist. Dagegen bleiben die auf die Gesundheitszeugnisse bezüglichen Vorschriften unverändert in Kraft.

Karlsruhe, den 4. September 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Das polizeiliche Meldewesen betreffend.

Wir haben in letzter Zeit die Wahrnehmung gemacht, daß die für die An- und Abmeldung der nach Karlsruhe ziehenden bzw. von hier wegziehenden Personen bei der polizeilichen Meldestelle — Hebelstraße 7 b — vorgeschriebenen Anzeigen seitens der hierzu Verpflichteten (Vermieter, Mieter) entweder ganz unterlassen, oder doch nicht rechtzeitig bewirkt werden.

Auch kommt es nicht selten vor, daß die auf der Meldestelle abgegebenen An- bzw. Abmeldeformulare derart ungenau ausgefüllt, undeutlich geschrieben und unleserlich unterschrieben sind, daß deren Richtigstellung und Ergänzung nur mit Weiterungen und Zeitverlust, sowohl für die Beteiligten, wie auch für die Beamten der Meldestelle verbunden ist.

Indem wir nachstehend die hierüber erlassenen ortspolizeilichen Bestimmungen zur öffentlichen Kenntnis bringen, machen wir insbesondere darauf aufmerksam, daß die polizeilichen An- und Abmeldeformulare — sie sind inentgeltlich auf der polizeilichen Meldestelle (Amtshaus, Eingang Hebelstraße), sowie auf sämtlichen Polizeistationen erhältlich — jeweils in den einzelnen Rubriken auf das Genaueste auszufüllen und von dem Melder (Vermieter) sowie von dem Gemeldeten (Mieter) mit deutlicher Unterschrift zu versehen sind.

Die Zuwiderhandlung gegen die obenerwähnten Bestimmungen ist durch § 49 P.St.G.B. mit Strafe bedroht.

Ortspolizeiliche Vorschrift, das polizeiliche Meldewesen in der Stadt Karlsruhe betreffend.

§ 1.

Jeder Ein- und Auszug in und aus einer hiesigen Wohnung muß binnen 3 Tagen gemeldet werden.

Vorübergehende Besuche von auswärtigen Verwandten oder Bekannten sind meldefrei. Desgleichen der Ein- und Auszug von Personen, die zwecks einer militärischen Dienstleistung oder als Teilnehmer an einem Unterrichtskurs oder einer anderen derartigen Veranstaltung hier sich aufhalten, sofern der Aufenthalt die Dauer von 2 Monaten nicht überschreitet.

Für die Meldung von Fremden, welche bei Gastwirten, Inhabern von Hotel-garnis, Fremdenpensionen und anderen Unterkunftsanstalten, sowie bei andern vorübergehend Fremde gegen Entgelt beherbergenden Personen nächtigen, gelten die Bestimmungen der Fremdenmeldevorschrift.

§ 2.

Verpflichtet zu den in § 1 vorgeschriebenen Meldungen sind diejenigen, welche die ein- oder ausziehende Person als Mieter, Untermieter, Dienstbote, Geselle, Gehilfe, Lehrling oder in sonstiger Eigenschaft in die Wohnung aufnehmen oder aufgenommen hatten.

Die Meldung hat sich auf die Ehefrau des zu Meldenden und seine Kinder jeden Alters zu erstrecken.

Somit haben zu melden:

1. die Hausbesitzer oder ihre Verwalter den Ein- und Auszug
 - a) ihrer eigenen Person und aller in ihrem Haushalt wohnenden Personen,
 - b) ihrer Mieter, sowie der Frau und Kinder ihrer Mieter, soweit diese Personen gleichzeitig mit den Mietern ein- oder ausziehen;
2. die Mieter den Ein- und Auszug
 - a) ihrer Frau und Kinder, sofern dieselben nicht gleichzeitig mit ihnen ein- oder ausziehen,
 - b) aller anderen Personen, denen sie Wohnung geben.

§ 3.

Personen, welche ununterbrochen über 6 Wochen in einem Gasthaus wohnen, unterliegen vom Beginn der 7. Woche an der Meldepflicht gemäß §§ 1 und 2 dieser Vorschrift.

§ 4.

Zu den Meldungen sind die vorgeschriebenen bei der Meldestelle und allen Polizeiwachen erhältlichen Formulare zu benützen. Jede Meldung ist von dem Meldepflichtigen und dem Gemeldeten zu unterschreiben.

Für jede Person ist die Meldung auf ein besonderes Formular zu schreiben; nur bei Meldungen, die sich auf ein Familienhaupt beziehen, können Ehefrauen und Kinder auf das gleiche Blatt geschrieben werden.

§ 5.

Jeder, in bezug auf dessen Person oder Angehörige nach Maßgabe dieser Vorschrift eine Meldung erstattet werden muß, ist gehalten, den zur Meldung Verpflichteten alle zur vorschriftsmäßigen Ausfüllung des Meldeformulars erforderlichen Angaben zu machen.

Auf Verlangen der Meldestelle haben die Anzumeldenden die in ihrem Besitz befindlichen, zum Ausweis über ihre Person dienlichen Papiere vorzuzeigen. Reichsausländer müssen sich durch Beurkundungen ihrer Heimatsbehörde über ihre Staatsangehörigkeit ausweisen.

Den Anmeldungen von zuziehenden Personen ist die am bisherigen Wohn- und Aufenthaltsort des Gemeldeten erteilte Abmeldebescheinigung anzuschließen.

Für zuziehende Kinder unter 12 Jahren ist der Nachweis über die erfolgte Impfung durch Vorlage der Impfscheine zu erbringen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese ortspolizeiliche Vorschrift werden gemäß § 49 Polizeistrafgesetzbuch bestraft.

Karlsruhe, den 2. September 1912.

Großh. Bezirksamt. — Polizeidirektion.

Die Rechtsanwälte Justizrat Dr. Oppenheimer und Dr. Lion in Frankfurt a. M. als Bevollmächtigte der Berechtigten der Frau Emmeline Herz in Frankfurt a. M. haben das Aufgebot folgender Urkunde beantragt:

„Schuldverschreibung des Eisenbahn-Prämien-Anlehens der Großh. Bad. Staatsschuldenverwaltung vom Jahr 1867, Serie 136, Nr. 6800, im Betrage von 175 fl. = 100 Taler.“

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf

Freitag, den 2. Mai 1913, vormittags 9 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestraße 2, Eingang II,

1. Stock, Zimmer Nr. 9, anberaumten

Aufgebotstermin

sein Recht anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung dieser Urkunde erfolgt.

Karlsruhe, den 29. August 1912.

Gerichtsschreiberei Großh. Amtsgerichts A. I.

Der Rechtsanwalt Justizrat Dr. Wilhelm Zimmermann in München als Pfleger des landesabwesenden Kellners Heinrich Fröhr hat beantragt, den verschollenen, angeblich in Nürnberg geborenen Kellner Heinrich Fröhr, zuletzt wohnhaft in Karlsruhe, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf

Montag, den 31. März 1913, vormittags 10 Uhr,

vor dem Großh. Amtsgericht Karlsruhe, Akademiestraße 2, Eingang II,

1. Stock, Zimmer Nr. 9, anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens dem Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Karlsruhe, den 28. August 1912.

Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts A II.

In das Handelsregister B Band III O.3. 30 ist zur Firma Süd-deutsche Diskonto-Gesellschaft, Aktiengesellschaft, Mannheim, mit einer Zweigniederlassung in Karlsruhe, eingetragen: Die Prokura des Louis Brück in Landau ist erloschen.

Karlsruhe, den 6. September 1912.

Großh. Amtsgericht B. II.

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Karl Fehner in Spöck hat der Gemeinschuldner am 5. d. M. gemäß § 202 Abs. 1 Konk.-Ordg. die Einstellung beantragt.

Zur Erhebung von Widersprüchen gegen diesen Antrag, der auf der Gerichtsschreiberei zur Einsichtnahme der Konkursgläubiger niedergelegt ist, ist eine Frist von 10 Tagen bestimmt.

Karlsruhe, den 7. September 1912.

Gerichtsschreiberei des Großh. Amtsgerichts A. II.

Öffentliche Zustellung einer Klage.

Nr. 6. 3. 5. 936/12. Der Professor Otto Schulz in Karlsruhe, Weberstraße 8, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Goldschmidt in Karlsruhe, klagt gegen den Ingenieur Leopold Vierordt, früher in Karlsruhe, unter der Behauptung, daß der Beklagte ihm auf Grund Mietvertrags vom 21. September 1904 noch 165 M. Reinhaltungs- und Wiederinstandsetzungslohn schuldig sei, mit dem Antrage auf kostenfällige, vorläufige vollstreckbare Verurteilung zur Zahlung von 165 M. nebst 4% Zins daraus seit dem Klagezustellungstag.

Zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits wird der Beklagte vor das Großherzogliche Amtsgericht in Karlsruhe, Akademiestraße 2, 1. Stock, Zimmer 8, auf

Dienstag, den 12. November 1912, vormittags 9 Uhr, geladen.

Karlsruhe, den 6. September 1912.

Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts A. VI.

J.-Nr. 17205. T.B.

Aus Schreiben.

A. Gestohlen:

1. Vom 3. bis 31. v. Mts. Kriegstraße 186 eine goldene Krawattennadel, eine Krone darstellend, mit einem großen Rubin und mehreren Brillanten, eine gold. Herren-Uhrkette, abwechselnd runde Blättchen und kleine Kettchen, ein gold. Herren-Siegelring mit Sängerknoten, eine langgliedrige Herren-Doublekette, eine silb. Ankeruhr, auf dem Staubdeckel die Nummer 3321, 3, 63 und der Buchstabe G, ein gold. Korallen-Armband, ein Granat-Armband, zweireihig, silbervergoldet, stark abgenutzt, ein silbervergoldetes Armband, ein silberner Armreif, ein schwarzes Emailarmband, 2 Zentimeter breit, ein schwarzes, schmales Emailarmband, ein schwarzer Ohrring, in Gold gefaßt, in der Mitte ein Rheinkiesel, ein schwarzer Damerring mit schwarzen Emailblättchen und Brillantsplitter, ein kleiner, herzförmiger gold. Anhänger, eine Granatbroche, in der Größe eines Dreimarkstückes, 7 gold. Herren-Hemdknöpfchen, 3 mit Brillantsplitter und 4 mit Granaten besetzt.
2. Vom 20. v. Mts. bis 10. d. Mts. aus dem Neubau Heckenweg 26 in Ruppurr eine 19sprossige, leicht gebaute Leiter.
3. Am 28. v. Mts. aus einer Expresguttsendung Siegelbach-Karlsruhe-Mühlburg eine Trikot-Militärhose.
4. Vom 28. v. Mts. bis 1. d. Mts. Schützenstraße 47 mittels Nachschlüssel 50 M.
5. Vom 30. v. Mts. bis 3. d. Mts. Kronenstraße 53 eine silberne Damen-Rem.-Uhr, Goldrand, weißes Zifferblatt, röm. Ziffern, auf dem Rückdeckel die Buchstaben „M. L.“, eine silbervergoldete Kette, ein goldenes Halskettchen und etwa 6 Meter schwarzer Damen-Kleiderstoff.
6. Am 31. v. Mts. aus dem Umkleideraum in der Fabrik vorm. Haib & Neu ein gelbledernes Portemonnaie mit weißem Nickelbeschlag und 15 M. Inhalt.
7. Am 31. v. Mts. aus dem Hofe der Wirtschaft „Zum Hirsch“ in Mühlburg ein Fahrrad, schwarzer Rahmen, gelbe Felgen, Freilauf-Rücktrittsbremse, gerade Lenkstange mit Korkgriffen, brauner Ledersattel, vorn weißblechener Kotschüler.
8. Am 31. v. Mts. auf dem Wochenmarkt Karl-Friedrichstraße ein grünseidener Damenschirm, 1 Meter lang, mit glattem Griff.
9. Am 1. d. Mts. am Hauptbahnhof ein älteres, braunledernes Portemonnaie mit Knopfverschluß und 80 M. in Zehn- und Zwanzigmarkstücken.
10. Am 1. d. Mts. in der Wirtschaft „Storchennest“, Scheffelstr. 46, ein schwarztauchenes Jackett, hellgrau, imittiertes Seidenfutter, am Kragen die Firmenbezeichnung „Karl Schöpf“.
11. Am 1. d. Mts. am Hauptbahnhof ein Portemonnaie mit 300 M. in Gold.
12. Vom 2. bis 4. d. Mts. Bachstr. 36 sechs silb. Kaffeelöffel, eine gold. Brosche, ein silb. Filigran-Kreuz, 2 silb. Armreife und ein Doublekreuz.
13. Am 3. d. Mts. aus dem Hofe der Wirtschaft „Moninger“ ein Fahrrad, Marke Fidelitas, Fabriknummer 175544, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, Freilauf-Rücktrittsbremse, neue Mäntel, beschädigte Korkgriffe, Haarsattel, an der rechten Seite vom Anlehnen abgenutzt.
14. Am 5. d. Mts. aus dem Hausgang der Wirtschaft „Zur Palme“, Lessingstraße 40, ein Fahrrad, schwarzer Rahmen, schwarze Felgen, Freilauf-Rücktrittsbremse, neue Mäntel.

B. Beschädigt:

Am 16. v. Mts. Amalienstraße 59 eine große Scheibe vorsätzlich eingeschlagen.

C. Verloren:

1. Anfangs v. Mts. auf dem Wege Kronen- und Kaiserstr. bis in den Schalterraum der Hauptpost eine goldene Brosche, bestehend aus 4 kreuzweise übereinandergelegten Ringen, die wieder unter sich durch klammerartige Ringe verbunden sind. In der Mitte eine kleine Verzierung.
 2. Am 18. v. Mts. auf dem Wege Winter-, Ettlinger- und Gartenstraße eine silb. Damen-Rem.-Uhr, Fabriknummer 40 678, auf dem Rückdeckel Wappen, Goldrand, weißes Zifferblatt.
- Um sachdienliche Mitteilung bittet:
Karlsruhe, den 7. September 1912.

Die Kriminalpolizei.

Für Frauen und Mädchen.

Wir bringen in Erinnerung, daß in der Bibliothek des Landesgewerbeamts (Karl-Friedrichstraße 17) Frauen und Mädchen Gelegenheit geboten ist, sich auf allen Gebieten hauswirtschaftlicher Tätigkeit Rat und Auskunft einzuholen.

Die Benützung der Bibliothek ist unentgeltlich, der Lesesaal bietet einen angenehmen Aufenthalt und ist zur Benützung durch Damen besonders in den Morgenstunden (täglich — außer Sonntags — 9 bis 1 Uhr) zu empfehlen.

Es liegen daselbst u. a. folgende Zeitungen (Journale) auf:

1. Buttericks Modenrevue,
2. Deutsche Modenzeitung,
3. Deutsche Wäsche- und Handarbeitszeitung,
4. Die elegante Mode,
5. Die Modenwelt,
6. Neue Frauenkleidung und Kultur,
7. Grande Mode Parisienne,
8. Kindergarderobe,
9. Neue Frauentracht,
10. Favorit-Modenalbum,
11. Stickerei-Zeitung,
12. Wiener Mode,
13. Frauenfleiß,
14. Illustrierte Wäschezeitung,
15. Modenzeitung fürs Deutsche Haus.

Die Journale können zwar nicht nach Hause mitgegeben werden, es ist aber Gelegenheit vorhanden, in der Bibliothek Muster abzuzeichnen. Zeichenmaterial steht unentgeltlich zur Verfügung.

Auch auf allen anderen Gebieten der Frauenarbeit bietet die Bibliothek reiche Anregung. Die vorhandenen Bücher und Mappen für alle weiblichen Handarbeiten, z. B. Klöppelei, Stickerei, Malerei, Kochkunst, Hausgärtnerei, Kostüm- und Uniformkunde usw., können soweit sie entbehrlich sind, auch nach Hause mitgegeben werden.

Großh. Landesgewerbeamt.

Im Lesesaal des Landesgewerbeamts Karl-Friedrichstraße 17 liegen auf:

„Deutscher Reichsanzeiger“, „Nachrichten für Handel und Industrie“, „Berichte über Handel und Industrie“, „Nachrichtenblatt für die Zollstellen“ und „Verordnungsblatt der Großh. Bad. Zolldirektion“.

Ältere Jahrgänge stehen zum Nachschlagen gebunden zur Verfügung.

Großh. Landesgewerbeamt.

Maurer- und Steinhauerarbeiten

für die Fertigstellung des Post- u. Gepäcktunnels der Verlegung des Personenbahnhofs Karlsruhe mit beil. 116 cbm Bruchsteinmauerwerk, 132 qm Anichtsfläche, charriert, 1590 qm Gußasphaltplatten und 380 cbm Stampfbeton nach Ministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Unterlagen, soweit Vorrat reicht, gegen 3 M. Kostenerfaß (Porto 30 Pfg. mehr) auf unserem Geschäftszimmer Ettlingerstr. 39 zu erhalten. Angebote, postfrei, verschlossen, mit entsprechender Aufschrift versehen, bis spätestens Donnerstag, den 19. September 1912, nachmittags 4 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.
Karlsruhe, den 3. Sept. 1912.

Großh. Bauinspektion II.

Maurer- und Steinhauerarbeiten für die niederen Bahnsteigeinsparungen im neuen Bahnhofe Karlsruhe, nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907, öffentlich zu vergeben: beil. 400 cbm Erdaushub, 3690 Ibd. Meter Betonsohle und Versehen von 3690 Ibd. Metern Granitrandsteinen. Getrennt hiervon Lieferung von beil. 3475 Ibd. Metern Granitrandstein-

nen; ebenfalls getrennt hiervon Lieferung von beil. 41 cbm Sandsteinquadern für den Post- und den Gepäcktunnel. Unterlagen gegen Kostenerfaß von je 40 S für die Maurerarbeiten und die Granitlieferung u. 20 S für die Sandsteinlieferung (für Porto je 20 S mehr) Ettlingerstr. 39 zu erhalten. Angebote mit Aufschrift, verschlossen, postfrei bis längstens Mittwoch, den 18. September d. J., vormittags 10 Uhr, bei uns einzureichen. Zuschlagsfrist 3 Wochen.
Karlsruhe, den 29. August 1912.

Großh. Bauinspektion II.

Grab- und Maurer-, Zimmer- (beil. 2,20 cbm Holzwerk), Schreiner- (2 Türen) und Schlosserarbeit (Anschlagen zweier Türen und Liefern von 30 kg Eisenwerk) zu Trennungswänden in der Gießerei der Hauptwerkstätte nach Finanzministerialverordnung vom 3. Jan. 1907 öffentlich zu vergeben. Bedingnisheft und Pläne auf unserm Hochbaubureau Zimmer 13; Angebotsvorbrücke dort zu erheben. Verschlossene, portofreie und mit entsprechender Aufschrift versehene Angebote spätestens bis Freitag, den 20. d. M., nachm. 5 Uhr, einzureichen. Zuschlagsfrist 14 Tage.
Karlsruhe, den 6. September 1912.

Großh. Bauinspektion I.